

# Agieren, damit nichts passiert

S. 44–45 | Jasmin Schmitt

## Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder – und Jugendhilfe, Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurden zum 01.01.2012 diese Regelungen überarbeitet und das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen wurde eingeführt.

## Kinderschutz nach §8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. §8a SGB VIII bietet pädagogischen Fachkräften einen entsprechenden Handlungsrahmen. Demnach lassen sich das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen grundsätzlich unterscheiden in:

- ▶ körperliche und seelische Vernachlässigung
- ▶ körperliche und seelische Misshandlung
- ▶ sexuelle Gewalt

Die folgenden Erscheinungsformen sind mögliche Anhaltspunkte für die pädagogischen Fachkräfte, durch welche potentielle Gefährdungssituationen im Zusammenleben des Kindes oder Jugendlichen erkennbar werden:

- ▶ das äußere Erscheinungsbild des Kindes
- ▶ das Verhalten des Kindes
- ▶ das Verhalten der Bezugspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- ▶ die familiäre Situation
- ▶ die persönliche Situation der Bezugspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- ▶ die Wohnsituation

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung oder des Kindeswohls ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung und einer entsprechenden Auslegung. Nach §8a Abs. 1 S1 SGB VIII ist das zuständige Jugendamt demnach verpflichtet, die (potentielle) Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Sofern ein wirksamer Schutz des Kindes/des Jugendlichen sichergestellt werden kann, werden die Personensorgeberechtigten sowie das Kind/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen. Nach §8a SGB VIII ist konkretisiert, dass im Rahmen der Gefährdungseinschätzung das zuständige Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist im Sinne der Informationsbeschaffung alle Tatsachen festzustellen, die zur Einschätzung der Gefährdung erforderlich sind. Liegt eine Gefährdung vor, wird überprüft, ob die bestehende Gefährdung durch ambulante und/oder teil-/stationäre erzieherische Hilfen behoben werden kann. Den Personensorgeberechtigten müssen, je nach Gefährdungseinschätzung, entsprechende Hilfsangebote unterbreitet werden bzw. ist mit ihnen auf die Inanspruchnahme entsprechender Hilfen zur Abwendung der Gefährdung hinzuwirken.

In einzelnen Fällen muss das Familiengericht informiert werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit und/oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Stellt das zuständige Jugendamt nach Überprüfung des Falls eine dringende Gefahr fest und kann daher die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt dazu verpflichtet, das Kind/den Jugendlichen gem. §42 SGB VIII in Obhut zu nehmen.

### **InsoFa - Insoweit erfahrene Fachkraft**

Die InsoFa ist eine beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Insoweit erfahrende Fachkräfte sind häufig Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. Dazu werden viele berufsbegleitende Weiterbildungen für im Kinderschutz tätige Fachkräfte angeboten oder mit erfolgreichem Abschluss eines Masterstudienganges im Fachbereich Kindheits- und Sozialwissenschaften ein zusätzliches Zertifikat als Kinderschutzfachkraft verliehen. Nach §8a Abs. 1 SGB VIII und §4 KKG hat der Personenkreis, der beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, Anspruch auf eine Beratung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen durch eine InsoFa. Die InsoFa übernimmt bei der Beratung jedoch keine eigene Fallverantwortung. Die Verantwortlichkeit für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen liegt bei der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft.

### **Kinderschutzleitlinie**

Auf der Internetseite der Kinderschutzleitlinie <https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie> oder <https://www.dgkim.de/leitlinien> werden einige Materialien zum Thema Kinderschutz zum Downloaden zur Verfügung gestellt. Für pädagogische Fachkräfte sind viele hilfreiche Materialien für die Praxis zum Downloaden auf dieser Seite. Beispielsweise werden die „Kitteltaschenkarten“ bereitgestellt. Diese Karten sind sehr nützliche Wegweiser beim Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung oder auch das Verteilungsmuster bei Hämatomen. Auf diesen Karten werden dann die Verteilungsmuster der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren von den Hotspots einer körperlichen Misshandlung unterschieden.

### **Ansprechpartner - Netzwerkliste zum Kinderschutz**

<b>Name</b>	<b>Stelle/Funktionen</b>	<b>Telefonnummer</b>
Medizinische Kinderschutzhotline	BMFSJ, 24 Stunden telefonisches Beratungsangebot	0800-1921000
„Nele“	Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.	0681-872810
Deutscher Kinderschutzbund	Verschiedene Ansprechpartner je Bundesland	030-214809-0
„Phoenix“	Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen	0681-7619685
Profamilia	Verschiedene Landesverbände zur Beratung zu Sexualität, Schwangerschaft oder Partnerschaft	069-26957790
Jugendämter	Jeweiliger Bezirk im Bundesland	